



Revision der Vereinsstatuten der Sektion Zindelspitz per 15.11.2025

Begründung der Statutenanpassung

Mit der Einführung des Branchenstandards für den Schweizer Sport stehen allen Sportvereinen in der Schweiz Änderungen bevor, insbesondere in den Bereichen Governance, Ethik und Doping. So sind bis zum 1. Januar 2026 zwingend alle Statuten von Sportvereinen in der Schweiz mit von Swiss Olympic und vom Bundesamt für Sport vorgegebenen Formulierungen zu ergänzen, ansonsten werden Bundesbeiträge im Jugendbereich (J+S) nicht mehr ausbezahlt.

Der Vorstand hat die seit 2014 gültigen Vereinsstatuten auf Basis der vom SAC-Zentralverband zur Verfügung gestellten Musterstatuten angepasst. Die Änderungsvorgaben haben teilweise zwingenden und teilweise empfehlenden Charakter und wurden grösstenteils in unsere Statuten übernommen und wo erlaubt auf die Bedürfnisse der Sektion Zindelspitz angepasst. Gleichzeitig wurden kleinere Änderungen an einzelnen bestehenden Artikeln vorgenommen, um die Statuten an die aktuelle Praxis im Verein / Vorstand anzugleichen. Der Entwurf der neuen Statuten wurde dem Zentralverband zur Prüfung vorgelegt und gutgeheissen.

Die vollständige revidierte Fassung (Statuten 2025) sind auf der Homepage der Sektion Zindelspitz einsehbar.

Aus den oben genannten Gründen legt der Vorstand der Generalversammlung die neuen Statuten 2025 zur Genehmigung vor. Eine Genehmigung bedarf eine Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.



Revision der Vereinsstatuten 2025

Revision der Vereinsstatuten der Sektion Zindelspitz per 15.11.2025

Übersicht über vorgeschlagene Anpassungen

In der folgenden Tabelle sind zur besseren Nachvollziehbarkeit der Statutenänderung alle für die Statuten 2025 vorgeschlagenen Anpassungen aufgelistet. Nicht erwähnte Artikel wurden nicht angepasst. Kleine, rein formale Änderungen sind nicht aufgeführt (Beispiel: Vereinheitlichung der Verwendung von Abkürzungen und Bezeichnungen im gesamten Dokument).

Absatz	Bisherige Statuten Version 2014	Neue Statuten Version 2025	Begründung für Anpassung
	Art. 3 Mitglieder	Art. 3 Mitglieder	
3	Die Anmeldung ist schriftlich an den Sektionsvorstand oder den SAC zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.	Die Anmeldung erfolgt via Homepage des SAC.	Anpassung an aktuell gültigen Anmeldevorgang via SAC-Homepage.
9	Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Sektionsvorstand möglich	Der Austritt ist jederzeit möglich	Anpassung an aktuell gültigen Austrittsvorgang via SAC-Homepage.
	n/a	Art. 4 Ethik Charta	
1	-	Als Mitglied des SAC untersteht die Sektion Zindelspitz und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.	Anpassung zwingend gefordert durch neuen Branchenstandard.
	n/a	Art. 5 Beiträge	
4	-	Tourenleiter bezahlen keinen Sektionsbeitrag.	Der Vorstand entschied auch die Tourenleiter vom Sektionsbeitrag zu Befreien und informierte über diesen Beschluss an der GV 2022.



Revision der Vereinsstatuten 2025

	Art. 6 Generalversammlung	Art. 7 Generalversammlung	
5	Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.	Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.	Keine anderslautenden Bestimmungen in den Statuten definiert, weshalb dieser Zusatz entfernt werden soll.
7	Beschlussfassung über wesentliche bauliche Massnahmen der Clubhütte.	Beschlussfassung über wesentliche bauliche Massnahmen der sektionseigenen Hütte.	Einheitliche Formulierung, Anpassung der Formulierung an Art. 2.
	Art. 7 Der Vorstand	Art. 8 Der Vorstand	
2	Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus ist so zu wählen, dass jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Wahl kommt.	Der Vorstand setzt sich mindestens aus 5 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus ist so zu wählen, dass jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Wahl kommt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist zeitlich auf max. 20 Jahre beschränkt. Wird jedoch keine Nachfolge gefunden, so kann die Amtszeit verlängert werden. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.	Regelung der Zusammensetzung, Amtsdauer und Geschlechterquote des Vorstandes ist <u>zwingend</u> gefordert durch neuen Branchenstandard. Anpassungen auf Grundlage der Musterstatuten des SAC-Zentralverbandes.
3	-	<i>Neu hinzugefügte Aufgaben des Vorstandes:</i> - Genehmigung von Verträgen - Führen, Anlegen und Kontrolle der finanziellen Mittel	Spezifizierung der Aufgaben des Vorstandes zum Angleich an aktuell durchgeführte Tätigkeiten.
	<i>Geänderte Aufgaben des Vorstandes:</i> - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	<i>Geänderte Aufgaben des Vorstandes:</i> - Ausschluss von Mitgliedern	



Revision der Vereinsstatuten 2025

	Art. 7 Der Vorstand	Art. 8 Der Vorstand	
5	-	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion Zindelspitz aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	Regelung zum Vorgehen bei Interessenskonflikten und im Umgang mit Geschenken ist <u>empfohlen</u>. Anpassungen auf Grundlage der Musterstatuten des SAC Zentralverbandes.
6		Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen dürfen im Zusammenhang mit ihrem Mandat keine Vergünstigungen oder Geschenke annehmen, die einen höheren als nur symbolischen Wert haben	
	Art. 8 Die Revisionsstelle	Art. 9 Die Revisionsstelle	
2	Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet die amtsälteste Person aus und es wird ein neues Mitglied gewählt. Eine Wiederwahl ist in Ausnahmesituationen möglich.	Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern (keine Vorstandsmitglieder). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet die amtsälteste Person aus und es wird ein neues Mitglied gewählt. Eine Wiederwahl ist in Ausnahmesituationen möglich.	Anpassungen auf Grundlage der Musterstatuten des SAC Zentralverbandes.



Revision der Vereinsstatuten 2025

		Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen	
	Art. 9 Kommissionen	Art. 10 Kommissionen	
2	Die Sektion Zindelspitz unterhält eine alpine Rettungsstation. Für die Organisation und den Einsatz der Rettungsstation sind die Reglemente und Weisungen des SAC und dessen Verträge mit Dritten, der alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie die Weisungen der Sektion Zindelspitz massgebend.	Die Sektion Zindelspitz unterhält eine alpine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist Teil der Sektionsrechnung und darin den Revisoren jährlich vorzulegen.	Anpassungen auf Grundlage der Musterstatuten des SAC-Zentralverbandes.
	n/a	Art. 15 Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SSI), Sportgericht und Internationalem Sportgerichtshof (CAS)	
1	-	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.	Regelung der Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS ist <u>zwingend</u> gefordert durch neuen Branchenstandard.
2		Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.	Anpassungen auf Grundlage der Musterstatuten des SAC-Zentralverbandes.